

47. Wer hat in Preußen die Kosten der Korrekionsnachhaft der nach § 181 a StGB. verurteilten und der Landespolizeibehörde überwiesenen Personen zu tragen?

Preuß. Gesetz, betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnfiß, vom 8. März 1871 § 38.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 14. März 1910 i. S. preuß. Fiskus (Bell.) w. Provinz Hannover (Kl.). Rep. VI. 224/09.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die auf Grund des § 181 a StGB. in der Provinz Hannover mit Überweisung an die Landespolizeibehörde bestraften Personen (Zuhälter) werden von den Regierungspräsidenten der Korrekionsanstalt der Klägerin in Bunsdorf und deren Werkhaus in Moringen überwiesen. Die Klägerin forderte vom Beklagten Ersatz der Kosten, die sie für den Unterhalt solcher Personen in ihrem Werkhaus aufgewendet hatte. Der Streit der Parteien betraf die Frage, ob trotz des Wortlautes des § 38 des preußischen Gesetzes, betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnfiß, vom 8. März 1871 die Zuhälter zu denjenigen Personen zu rechnen seien, für deren Unterhalt im Arbeitshaus der Provinz Hannover der Landarmenverband aufzukommen habe. Die Vorinstanzen hatten diese Frage verneint; das Landgericht hatte daher den Beklagten nach dem Klagantrag verurteilt, und das Oberlandesgericht die Berufung zurückgewiesen. Auf die Revision des Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Klage abgewiesen, aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht geht von folgenden Erwägungen aus. Eine Verpflichtung der Klägerin zur Tragung der Haftkosten, deren Ersetzung sie verlange, lasse sich aus den Gesetzen des ehemaligen Königreichs Hannover nicht herleiten; in diesem habe es eine Regelung des Armenwesens, wie in den altpreussischen Provinzen, bis zum Gesetz über den Unterstützungswohnfiß nicht gegeben; ein Landarmenverband habe überhaupt nicht bestanden, ebensowenig eine Verbindung des Korrigendenwesens mit dem Armenwesen; vielmehr habe die Kosten der Korrekionsnachhaft der Staat zu tragen gehabt. An

diesem Rechtszustande habe auch das preussische Dotationsgesetz vom 7. März 1868 nichts geändert, durch das der Provinz Hannover aus den Staatshaushaltseinnahmen ein bestimmter Jahresbetrag u. a. zur Verwendung für die Unterhaltung, bzw. Unterstützung der Landarmenanstalten überwiesen worden sei. Eine Änderung sei erst eingetreten durch das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz und das dazu ergangene preuß. Ausführungsgesetz. Der § 38 dieses Gesetzes biete aber keinen Anhalt dafür, daß nicht nur die darin ausdrücklich aufgeführten Personen, sondern überhaupt alle Personen, die jemals der Landespolizeibehörde mit den in § 362 Abs. 3 StGB. ausgesprochenen Folgen überwiesen werden würden, die Korrektionsnachhaft auf Kosten der Landarmenverbände verbüßen sollten. Ob das Reichsgericht in seinem in den Entsch. in Zivils. Bd. 64 S. 1ffg. abgedruckten Urteil dem § 38 einen anderen Sinn beilege, erscheine zweifelhaft; dieses Urteil verwerte indessen ältere, vor 1866 in Geltung gewesene Vorschriften des preussischen Rechts und beruhe nicht auf dem § 38, sondern auf jenen älteren Vorschriften. Auch die geschichtliche Entwicklung des Armen- und Korrigendenwesens in den alten preussischen Provinzen vor dem Gesetz vom 8. März 1871 ergebe, daß nicht ohne weiteres allgemein jeder Zweig des Korrigendenwesens als Teil des Landarmenwesens angesehen worden sei.

Der Revision konnte der Erfolg nicht versagt werden. Das Berufungsgericht verkennt den Inhalt und den Sinn des von ihm angezogenen Urteils des erkennenden Senats, wenn es meint, dieses beruhe nicht auf § 38 des AusfGes., sondern lediglich auf älteren Vorschriften des preussischen Rechts; eine solche Auffassung müßte notwendigerweise zu dem völlig abzuweisenden und in dem Urteil auch abgewiesenen Ergebnis führen, daß die Frage, für welche Personen die Landarmenverbände die Kosten der Korrektionsnachhaft zu tragen hätten, in dem Gebiete der preussischen Monarchie verschieden zu beantworten wäre je nach der geschichtlichen Entwicklung des Armen- und des Korrigendenwesens in der betreffenden Provinz, ja sogar in dem betreffenden Provinzteile. Jenes Urteil beruht vielmehr ausschließlich auf der Bestimmung in § 38, und nur zu dessen Auslegung ist die geschichtliche Entwicklung herangezogen worden, die das Armen- und das Korrigendenwesen in den altpreussischen

Provinzen genommen hat. Es wird in demselben dargelegt, daß nach dem Wortsinne des § 38 eine Erstreckung der den Landarmenverbänden auferlegten Verpflichtungen auf in der Bestimmung nicht genannte Fälle zwar zu verneinen sei, daß aber die geschichtliche Entwicklung in den altpreussischen Provinzen, sowie der Zweck des § 38 seine Anwendung auch auf die Fälle gebiete, in denen auf Grund des § 181 a StGB. bestrafte Personen von der Landespolizeibehörde nach § 362 StGB. den Arbeitshäusern der Landarmenverbände überwiesen würden, und zwar für das gesamte Gebiet der Monarchie.

An dieser Auffassung ist festzuhalten. Es steht ihr auch nicht — wie das Berufungsgericht annimmt — entgegen, daß bis zur Erlassung des Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnstättengesetz die Kosten der Korrekionsnachhaft für die nach § 361 Nr. 6 StGB. wegen gewerbsmäßiger Unzucht bestrafte Weibspersonen von den Landarmenverbänden nur in einigen Gebieten der Monarchie zu tragen waren, wie schon in jenem früheren Urteil dargelegt worden; ebenso ist in diesem gezeigt, daß § 4 Nr. 3 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 der hier vertretenen Auffassung zur Seite steht.

Für die Zwecke der gegenwärtigen Entscheidung ist noch zu erörtern, ob zur Auslegung des für das gesamte Gebiet der Monarchie geltenden § 38 eine Entwicklung des Armen- und des Korrigendenwesens herangezogen werden kann, die sich nicht einheitlich in diesem Gebiet vollzogen und insbesondere einen anderen Weg eingeschlagen hat, als gerade in der hier in Frage kommenden Provinz der Fall war. Von der Revisionsbeklagten wird geltend gemacht: wenn die geschichtliche Entwicklung in den altpreussischen Provinzen zu einer dem Beklagten günstigen Auffassung führe, so müsse die Entwicklung im ehemaligen Königreich Hannover zu dem gegenteiligen Ergebnis führen; daraus folge, daß, da der § 38 eine einheitliche Regelung des Korrigendenwesens beabsichtigt habe, die geschichtliche Entwicklung in den verschiedenen Landesteilen überhaupt nicht zur Auslegung des § 38 verwendet werden könne. Dieser Einwand geht fehl. Mit Recht weist die Revision darauf hin, daß für den Inhalt eines für das gesamte Staatsgebiet erlassenen Gesetzes die historische Entwicklung der darin geregelten Materie in einem bestimmten Teile des Staatsgebiets maßgebend gewesen sein kann. Daß nun die Absicht des Gesetzgebers bei Erlassung des Ausführungsgesetzes nicht dahin

gegangen sein kann, das Korrigendenwesen in der ganzen Monarchie nach den Grundsätzen zu regeln, die bisher in den neuerworbenen Provinzen gegolten haben, liegt auf der Hand; das ergibt sich auch aus dem Gange der Gesetzgebung. Dem Berufungsgericht kann zugegeben werden, daß aus dem § 1 Nr. 3 des Dotationsgesetzes vom 7. März 1868 nicht gefolgert werden kann, es habe der Umfang der Verpflichtungen der Provinz Hannover auf dem Gebiete der Unterhaltung und der Unterstützung der Landarmenanstalten durch die damals bestehende gesetzliche Ordnung für die alten Provinzen bestimmt werden sollen, daß es vielmehr der späteren gesetzlichen Regelung vorbehalten bleiben sollte, welches Maß von Lasten der Provinz durch die Übernahme der — künftigen — Landarmenanstalten zufallen würde. Aber schon bei der Beratung dieses Gesetzes hatte, wie das Berufungsgericht auch hervorhebt, die preussische Regierung für künftig die Abänderung der hannoverschen Armengesetzgebung in eine der preussischen entsprechende vorgeesehen. Diese Änderung ist durch das Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 erfolgt, in dem das Armenwesen für das gesamte Gebiet der Monarchie einheitlich geregelt wird, die in den alten, wie in den neuerworbenen Provinzen geltenden entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben, die bestehenden Landarmenverbände beibehalten und solche Verbände für die neuerworbenen Provinzen gebildet werden. Hiernach dürfen zur Auslegung des § 38 in seiner Geltung für die gesamte Monarchie die Verhältnisse herangezogen werden, die in den altpreussischen Provinzen bis zur Erlassung des Gesetzes gegolten haben. Wenn diese daher in Verbindung mit der erst durch § 38 für das gesamte Gebiet der Monarchie bewirkten Heranziehung der Landarmenverbände für die Haftkosten der gewerbsmäßig Unzucht treibenden Weibspersonen eine analoge Anwendung des § 38 auf die nach § 181a StGB. bestrafte Personen gestatten, so muß dies notwendig auch gelten für das gesamte Gebiet der Monarchie. Die Pflichten des durch das Ausführungsgesetz unter Zugrundelegung der damals herrschenden preussischen Verhältnisse neugegründeten Landarmenverbandes für die Provinz Hannover sind die gleichen, wie die der Verbände in den altpreussischen Provinzen.“ . . .